

Beschluss des Akkreditierungsrates

| | |
|-----------------------|--|
| Antrag: | 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel |
| Studiengang: | Doppelfach Schulmusik - Kirchenmusik (höheres Lehramt Gymnasium) - Lehramt für die allgemeinbildenden Fächer der Sekundarstufe II und das Gymnasium (auch Gesamtschulen), B.Ed. |
| Hochschule: | Hochschule für Musik und Theater "Felix Mendelssohn Bartholdy" Leipzig |
| Standort: | Leipzig |
| Datum: | 31.03.2023 |
| Akkreditierungsfrist: | 01.10.2021 - 30.09.2029 |

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Hochschule muss gewährleisten, dass das Diploma Supplement in der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung auch in englischer Sprache verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 SächsStudAkkVO)
2. Prüfungen sind in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Studien-/ Prüfungsleistung abzuschließen. Ausnahmen müssen mit Blick sowohl auf die Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls als auch auf die Prüfungsgesamtbelastung im Studiengang begründet werden. (§ 12 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 Nr. 4 SächsStudAkkVO)
3. Da der Kooperationsvertrag die erforderlichen Anforderungen des Kriteriums hinsichtlich der Qualitätssicherung nicht enthält, muss die Hochschule den bestehenden Vertrag ergänzen bzw. einen zusätzlichen Vertrag abschließen. Insbesondere muss festgelegt werden, wie die Qualitätssicherung und -entwicklung des jeweiligen (Teil-)Studiengangs zwischen den beiden

Hochschulen abgestimmt werden. Damit wird kein einheitliches QM-System für beide Hochschulen gefordert, sondern die Gewährleistung eines wechselseitigen Austauschs über die Instrumente und Ergebnisse der Qualitätssicherung und -entwicklung in den (Teil-)Studiengängen.

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind im Wesentlichen gleichfalls plausibel. Lediglich hinsichtlich zwei Punkten (Diploma Supplement und Kooperationsvertrag) trifft der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung eine von dem Beschlussvorschlag der Agentur und des Gutachtergremiums abweichende Entscheidung.

Auflage 1 (§ 6 Abs. 4 SächsStudAkkVO, Diploma Supplement):

Im Akkreditierungsbericht, Seite 20 steht: "Die Hochschule hat keine Zeugnisvorlage und kein Diploma Supplement in englischer Sprache vorgelegt. Das Diploma Supplement ist lt. HRK „... ein Text mit einheitlichen Angaben zur Beschreibung von Hochschulabschlüssen und damit verbundener Qualifikationen. Als ergänzende Information zu den offiziellen Dokumenten über Hochschulabschlüsse (Verleihungs-Urkunden, Prüfungs-Zeugnisse) soll es - international und auch national - die Bewertung und Einstufung von akademischen Abschlüssen sowohl für Studien- als auch für Berufszwecke erleichtern und verbessern.“"

Die Agentur bewertet das Prüfkriterium als erfüllt, gibt aber die dringende Empfehlung: "Um die Mobilität der Absolvent:innen nicht zu begrenzen, sollte die Hochschule das Diploma Supplement auch in englischer Sprache ausstellen und dabei die entsprechende Vorlage der HRK nutzen."

Gemäß den Angaben der HRK wird das Diploma Supplement in der Standardform in Deutschland in englischer Sprache ausgestellt (vgl. <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/>, abgerufen am 15.12.2022), was vorliegend nicht gegeben ist. Der Akkreditierungsrat erteilt deshalb eine Auflage: Die Hochschule muss eine englischsprachige Fassung des Diploma Supplements vorlegen.

Auflage 2 (§ 12 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 Nr. 4 SächsStudAkkVO, Prüfungssystem):

Das Gutachtergremium hält bezugnehmend auf die Kompetenzorientierung fest: "Eine erhebliche Zahl von Modulen schließt mit mehr als einer Prüfung ab (z.B. SK 105, 106, 107 und weitere). Hierdurch wird in mehreren Semestern die Gesamtzahl von sechs Prüfungen erreicht und überschritten. Insgesamt müssen laut Selbstbericht 34 Modulteilprüfungen in sechs Semestern Regelstudienzeit absolviert werden."

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor: "Die Hochschule muss die betroffenen Module überarbeiten, so dass das Erreichen des jeweils erwarteten Kompetenzziels in einer Prüfung überprüft werden kann." und begründet dies durch das Abschließen mehrerer Module mit mehr als einer

Prüfung. (Weiterführende Begründung vgl. Akkreditierungsbericht, Seite 52ff.)

§ 12 Abs. 5 Nr. 4 SächsStudAkkVO geht in seiner Begründung davon aus, dass in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird. Dabei lässt die Formulierung "in der Regel" Möglichkeiten für Ausnahmen zu, die dann entsprechend zu begründen sind.

Der Akkreditierungsrat stimmt mit dem Gutachtergremium überein, dass die Kriterien § 12 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 Nr. 4 SächsStudAkkVO nicht erfüllt sind und bestätigt die von der Gutachtergruppe im Rahmen der Bewertung zu § 12 Abs. 6 StudakkVO vorgeschlagene Auflage. Der Akkreditierungsrat formuliert die vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage gemäß seiner Spruchpraxis um und erteilt diese.

Auflage 3 (§ 20 SächsStudAkkVO, Kooperationsvertrag):

Im Rahmen der Lehramtsstudiengänge der Hochschule für Musik und Theater "Felix Mendelssohn Bartholdy" Leipzig besteht eine Kooperation zwischen der gradverleihenden Hochschule und der Universität Leipzig, wobei die Universität Leipzig insbesondere die nötigen bildungswissenschaftlichen Elemente der Lehramtsstudiengänge anbietet. Die gradverleihende Hochschule für Musik und Theater "Felix Mendelssohn Bartholdy" Leipzig hat eine bestehende Kooperationsvereinbarung mit der Universität Leipzig vorgelegt.

§ 20 Abs. 1 SächsStudAkkVO konstatiert: "Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, hat die gradverleihende Hochschule oder haben die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts zu gewährleisten. Art und Umfang der Kooperation sind zu beschreiben und die der Kooperation zugrunde liegenden Vereinbarungen sind zu dokumentieren".

Da der Kooperationsvertrag die erforderlichen Anforderungen des Kriteriums hinsichtlich der Qualitätssicherung nicht enthält, muss die Hochschule den bestehenden Vertrag ergänzen bzw. einen zusätzlichen Vertrag abschließen. Insbesondere muss festgelegt werden, wie die Qualitätssicherung und -entwicklung des jeweiligen (Teil-)Studiengangs zwischen den beiden Hochschulen abgestimmt werden. Damit wird kein einheitliches QM-System für beide Hochschulen gefordert, sondern die Gewährleistung eines wechselseitigen Austauschs über die Instrumente und Ergebnisse der Qualitätssicherung und -entwicklung in den (Teil-)Studiengängen.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

